



Förderrichtlinie zur Abstellung von Fahrradabstellanlagen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Gratkorn gewährt für ihr Gemeindegebiet Unternehmen und Institutionen (wie Wohnbauträgern, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, etc.) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Errichtung von Fahrradabstellplätzen.
- (2) Diese Förderung dient der Reduzierung des PKW-Verkehrs durch eine intensivere Nutzung des Fahrrades im Alltag.
- (3) Die Förderung der Marktgemeinde Gratkorn kann mit Förderungen des Landes Steiermark für Fahrradabstellanlagen kombiniert werden.
- (4) Bei der gegenständlichen Förderung für Unternehmen handelt es sich um Deminimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission.
- (5) Die Bestimmungen der Förderung des Landes Steiermark, vor allem hinsichtlich der Qualitätskriterien für Fahrradabstellanlagen (auch „Radabstellanlagen“) gelten sinngemäß für die Förderung der Marktgemeinde Gratkorn.

§ 2 geförderte Fahrradabstellanlagen

- (1) Die Anlage muss den Anforderungen für eine Förderungswürdigkeit des Landes Steiermark entsprechen.

§ 3 Förderhöhe und Anspruch auf Förderung

- (1) Fahrradabstellplätze gemäß § 2 dieser Förderrichtlinie werden zu 25 % der gewährten Förderhöhe vom Land Steiermark bis zu einem maximalen Förderbetrag von € 200,00 pro Fahrradabstellplatz gefördert. Fahrradabstellplätze mit einer E-Ladestation für E-Bikes werden ebenfalls mit 25 % der gewährten Förderhöhe vom Land Steiermark bis zu einem maximalen Förderbetrag von € 400,00 pro Abstellplatz mit Ladestation gefördert.
- (2) Anträge um gegenständliche Förderung werden nach dem Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Förderantrages behandelt. Anträge, die nach Erschöpfung der finanziellen Mittel gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, die im (jährlichen) Voranschlag der Marktgemeinde Gratkorn ausgewiesen sind, gewährt werden.
- (4) Die Marktgemeinde Gratkorn gewährt die gegenständliche Förderung nur dann, wenn diese vom Land Steiermark gewährt wurde. Es ist die Förderbestätigung des Landes Steiermark für die Prüfung vorzulegen.

- (5) Eine Förderzusage präjudiziert keinesfalls die erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung einzuholen hat.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung

§ 4 FörderungswerberInnen

Die gegenständliche Förderung kann von Unternehmen (natürlichen und juristischen Personen) und Institutionen (Wohnbauträgern, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, etc) in der Marktgemeinde Gratkorn in Anspruch genommen werden, sofern diese Anlagen öffentlich zugänglich sind und von jedermann benutzt werden dürfen.

§ 5 Dauer der Förderaktion

- (1) Die gegenständliche Förderung gilt ab dem Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Gratkorn.
- (2) Die gegenständliche Förderung gilt in jedem Jahr bis zur Ausschöpfung des finanziellen Rahmens (§ 3 Abs. 5).

§ 6 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist in der Marktgemeinde Gratkorn (Finanzabteilung) schriftlich zu beantragen.
- (2) Eine Antragstellung kann erst nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung erfolgen.
- (3) Für die Reihung der gegenständlichen Förderanträge ist das Datum der Antragstellung maßgeblich. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von drei Wochen von dem/der FörderwerberIn vervollständigt werden.

§ 7 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Kosten für die Fahrradabstellanlage müssen mittels Rechnungen belegt sein.
- (2) Wenn das Land Steiermark eine gegenständliche Förderung gewährt hat, ist die Förderbestätigung des Landes Steiermark mit der ermittelten Grundlage für den Förderbetrag vorzulegen.
- (3) Sollten für die Errichtung der Fahrradabstellplätze behördliche Genehmigungen notwendig sein (beispielsweise eine Baugenehmigung), ist eine Kopie dieser Genehmigung dem Antrag ebenfalls beizulegen.
- (4) Unternehmen haben als Nachweise einen Auszug aus dem Firmenbuch, einen Gewerbeschein oder ähnliches vorzulegen.
- (5) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Marktgemeinde Gratkorn auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Rückforderung der Förderung

- (1) Der/Die FörderungswerberIn verpflichtet sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a. die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde
 - b. allenfalls benötigte behördliche Genehmigungen oder Abnahmen nicht vorhanden sind
 - c. der Förderungsgegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Förderungsauszahlung besteht
 - d. der Förderungsgegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Förderungsauszahlung angemessen in Funktion erhalten wird
- (2) Eine Rückforderung nach Abs. 1 ist bis zu 5 Jahre ab Datum der Auszahlung möglich.

§ 9 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 2016 03 17 in Kraft.